



Gesetzesanpassungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

von

Rechtsanwalt Marc Lang

E-Mail: marc.lang@tappmeier.de

1. Versionshistorie

VERSIONSNUMMER	DATUM	ANMERKUNG
1	26.03.2020	ANLAGE

Inhaltsverzeichnis

1.	Versionshistorie.....	1
2.	Einleitung	1
3.	Insolvenzrecht	2
4.	Gesellschaftsrecht.....	3
5.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	4
6.	Strafverfahrensrecht	5
7.	Disclaimer	5

2. Einleitung

Die Ausbreitung des CORNOA-Virus hat in Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und des Wirtschaftslebens geführt. Die Bundesregierung und die einzelnen Landesregierungen haben zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetriebe und Einzelhandelsgeschäfte angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt.

Diese Maßnahmen werden zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen und Unternehmen führen, die auf diesen Gebieten tätig sind.

Um diese Folgen abzufedern und evtl. rechtliche Folgeprobleme (z.B. Insolvenzantragspflicht) angemessen zu lösen, hat der Deutsche Bundestag am 25.03.2020 ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen.

Die wesentlichen Gesetzesänderungen möchten wir Ihnen nachfolgend darstellen:

3. Insolvenzrecht

Zentraler Punkt des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) ist die zeitlich begrenzte Aussetzung **der Insolvenzantragspflicht**.

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 15a InsO (juristische Personen) und nach § 42 Abs. 2 BGB (Vereine) ist bis zum **30.09.2020** ausgesetzt, es sei denn, dass

- die Insolvenzgründe (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) **nicht** auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruhen, oder
- **keine Aussichten bestehen**, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Wenn ein Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Bei Privatpersonen führt die Neuregelung dazu, dass eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht auf eine Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.09.2020 gestützt werden kann.

Flankiert wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht mit weiteren Maßnahmen, die Anreize schaffen sollen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehung zu diesen Unternehmen aufrecht zu erhalten. Auch werden die Geschäftsleiter aus einer möglichen persönlichen Haftung entlastet.

Zahlungen eines Unternehmens während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die im **ordnungsgemäßen Geschäftsgang** geleistet werden, sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers vereinbar. Dies gilt insbesondere für Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen. Damit besteht eine persönliche Haftung der Geschäftsleiter für derartige Zahlungen nach Insolvenzreife nicht mehr.

Neben der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (eigener Insolvenzantrag) sieht das Gesetz auch die **Erschwerung von Fremdanträgen** (Gläubigeranträgen) vor. Für einen Zeitraum von drei Monaten wird bei einem Gläubigerantrag zur Voraussetzung gemacht, dass der Eröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) bereits am 01.03.2020 vorgelegen haben muss. Andernfalls wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet.

Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst bis zum 30.09.2020. Die Bundesregierung kann diese Regelungen durch Verordnung bis höchstens zum 31.03.2021 verlängern.

4. Gesellschaftsrecht

Das Gesetz sieht erleichternde Regelungen vor, um auch ohne Präsenzversammlungen (Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen) die notwendigen Beschlüsse fassen zu können.

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die **AG, KGaA und SE** sind dabei die Möglichkeit, dass

- der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann.
- die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten geschaffen wird.
- die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage geschaffen wird.
- der Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen ermächtigt wird.
- die Möglichkeit eröffnet wird, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt, die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) wird die Möglichkeit eröffnet,

- dass Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können.

Für **Genossenschaften und Vereine** werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen, so die

- Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz, und die
- Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen.

Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Diese Regelungen gelten nur für Versammlungen und Beschlüsse, die im Jahr 2020 stattfinden. Auch hier kann die Bundesregierung durch Verordnung die Regelungen bis längsten zum 31.12.2021 verlängern.

5. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das BGB wird durch den neu geschaffenen Artikel 240 EGBGB geändert. Darin werden zeitbefristete Regelungen zugunsten von Schuldnern eingeführt. Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, dürfen die Leistung einstweilen verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für **Verbraucher** und **Kleinstunternehmen** begründet, sofern die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem **8. März 2020** geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllt werden können.

Damit wird für Verbraucher und Kleinstunternehmen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Für Verbraucher gilt diese Erleichterung nur, wenn ihnen infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre.

Für Kleinstunternehmen gilt die Erleichterung, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

1. dass Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Personen beschäftigen, und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Für Unternehmen, die nicht Kleinstunternehmen sind, gelten diese Erleichterungen nicht. Sie müssen ihre Verträge also erfüllen.

Für **Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume** wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge.

Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom **1. April 2020 bis 30. Juni 2020** dürfen Vermieter das Mietverhältnis **nicht kündigen**, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt allerdings im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.

Im Hinblick auf **Verbraucherdarlehensverträge** wird eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt. Die Vertragsparteien können eine abweichende Vertragslösung finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Der Bundesregierung wird die Möglichkeit eingeräumt, im Wege einer Verordnung die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern zu erstrecken.

Der Bundesregierung ist befugt, durch Verordnung die Regelungen des Art. 240 EGBGB über den 30.09.2020 hinaus zu verlängern.

6. Strafverfahrensrecht

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung wird ein auf ein Jahr befristeter, zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt. Damit ist es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

7. Disclaimer

Unsere Mandanteninformation und darin enthaltene Beiträge wurden eingerichtet, um allgemeine Informationen und Hinweise zu bestimmten Themen wiederzugeben, jedoch nicht, um einzelne Themen vertieft zu behandeln. Unsere Mandanteninformation und darin enthaltene Beiträge sind nicht dafür konzipiert, einen verbindlichen rechtlichen Rat, eine sonstige Dienst- oder Werkleistung oder etwa eine Antwort auf eine damit im Zusammenhang stehende Frage zu geben.

Dementsprechend können Sie sich für eine Entscheidung oder Maßnahme nicht allein auf Inhalte dieser Mandanteninformation stützen. Sie sollten sich deshalb bei Fragen stets noch direkt an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei wenden.

Sollten Sie sich jedoch trotz dieses Hinweises bei einer Entscheidung oder Maßnahme auf Inhalte dieser Mandanteninformation stützen, handeln Sie ausschließlich auf eigenes Risiko.

Auch in diesen schwierigen Zeiten unterstützen wir Sie gern und stehen für einen Telefontermin oder eine Videokonferenz zur Verfügung.

© Tappmeier Rechtsanwälte PartGmbH
März 2020